

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
Hauptstr. 92
35716 Dietzhölztal



ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal hat in ihrer Sitzung am 11.09.2017 nachstehende Änderungen von Straßennamen beschlossen:

- 1. Die Vergabe des Straßennamens „Rudolf-Loh-Straße“ für die Gemarkung Straßebach, Flur 9, Flurstück 555/0 wird aufgehoben.**
- 2. Für die Gemarkung Straßebach, Flur 9, Flurstück 555/0 wird der Straßennamen „Zur Schönbuche“ vergeben.**
- 3. Die neuen Straßenbezeichnungen sind ab dem 01.01.2020 zu verwenden.**
- 4. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294).**

Begründung:

Die Aufhebung und Vergabe von Straßennamen obliegt gem. § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) der Gemeindevertretung.

Um das Andenken des mittlerweile verstorbenen Firmengründers Rudolf Loh und das jahrzehntelange Engagement der Familie Loh für die Gemeinde Dietzhölztal zu ehren, haben die Gemeindegremien die Vergabe des Straßennamens „Rudolf-Loh-Straße“ für das die beiden Firmenstandorte verbindende Teilstück der L 1571 beschlossen.

Um Verwechslungen aufgrund doppelt vergebener Straßennamen zu vermeiden muss daher die bisher im Gewerbegebiet „In der Heg II“ verwendete Straßenbezeichnung „Rudolf-Loh-Straße“ geändert werden. Die neue Bezeichnung lautet in Anlehnung einer in diesem Bereich vergebenen Flurbezeichnung „Zur Schönbuche“.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet, damit eine durch einen Widerspruch verursachte Rückbenennung nicht zu Orientierungsschwierigkeiten insbesondere für Rettungskräfte führen kann.

Die Benennung von Straßen dient grundsätzlich der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dadurch wird gewährleistet, dass Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und sonstige jederzeit und schnell die Einsatzorte erreichen können.

Die Vergabe und Aufhebung von Straßennamen erfolgt gem. § 35 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung, da hier die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache betroffen ist.

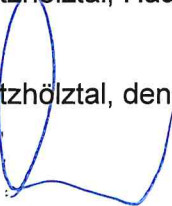
Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ersetzt gem. § 41 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Einzelbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhöhlztal zu erheben.

Dietzhöhlztal, den 13.12.2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop followed by a horizontal stroke and a small upward tick at the end.

(Thomas)
Bürgermeister